



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich werde immer wieder gefragt, warum der Ausgleich eines Anrechts bei der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes nicht die Hälfte des Ehezeitanteils ausmacht und um welchen Betrag die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person gekürzt wird.

Nach „altem Recht“ erfolgte der Ausgleich des betrieblichen Anrechts aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL, Kirchliche ZVK, gemeindliche ZVK o.ä.) durch Teilung der ehezeitlichen Versorgung. Diese Teilung des Rentenbetrages wird nach dem VersAusglG nicht mehr durchgeführt sondern es erfolgt eine Teilung auf der **Grundlage der Kapitalwerte** bzw. der sich daraus ergebenden Versorgungspunkte. Diese Kapitalwerte errechnen sich bei dem ermittelten Rentenbetrag für Mann und Frau auf unterschiedliche Weise, da sich aufgrund des Geschlechtes und der Sterbewahrscheinlichkeit unterschiedliche Barwertfaktoren ergeben.

Übrigens: Diese Barwertfaktoren sind nicht nachprüfbar, da sich die Versorgungsträger „verständnis“ haben, dass die Faktoren nicht herausgegeben werden, obwohl sie aufgrund der Vorschrift des § 220 Abs. 4 FamFG dazu verpflichtet wären.

Beispiel: Das ehezeitliche Rentenrecht des ausgleichspflichtigen Mannes beträgt 60,17 Versorgungspunkte. Je Versorgungspunkt wird ein Rentenbetrag in Höhe von 4,00 € gewährt, so dass die ehezeitliche Rente 240,68 € monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit, beträgt.

Der Kapitalwert beträgt z.B. 25.704,62 € ($240,68 \text{ €} \times 12 \times 9,8^*$)

*** dies ist der nicht nachprüfbare Barwertfaktor für den Mann aufgrund seines Geschlechts und seiner „Sterbewahrscheinlichkeit“**

Aufgrund der unterschiedlichen Barwertfaktoren wird die Hälfte dieses Barwertes = $\frac{1}{2}$ von 25.704,62 € (ich lasse bei diesem Beispiel die Teilungskosten weg) = 12.852,31 € mit dem Barwertfaktor für die Frau (z.B. **11,3**) in einen Rentenbetrag bzw. in Versorgungspunkte zurück gerechnet.

Berechnungsweg: $12.852,31 \text{ €} : 12 : 11,3 : 4,00 \text{ €} = 23,70$ Versorgungspunkte

Ergebnis: Die ausgleichsberechtigte Ehefrau erhält somit nicht die Hälfte der 60,17 Versorgungspunkte = 30,09 Versorgungspunkte sondern „nur“ 23,70 Versorgungspunkte. Dem ausgleichspflichtigen Ehemann werden aber nicht diese 23,70 Versorgungspunkte von seinem Rentenanspruch „weggenommen“ sondern die Hälfte der 60,17 Versorgungspunkte = 30,09 Versorgungspunkte (ich habe die Teilungskosten nicht berücksichtigt).

Es kann allerdings auch „umgekehrt“ sein, wenn der Barwertfaktor für die ausgleichsberechtigte Person **niedriger** ist als der Barwertfaktor für die ausgleichspflichtige Person:

Beispiel:

Aufgrund der unterschiedlichen Barwertfaktoren wird die Hälfte dieses Barwertes = $\frac{1}{2}$ von 25.704,62 € (ich lasse bei diesem Beispiel die Teilungskosten weg) = 12.852,31 € mit dem Barwertfaktor für die Frau (z.B. **7,5**) in einen Rentenbetrag bzw. in Versorgungspunkte zurück gerechnet.

Berechnungsweg: $12.852,31 \text{ €} : 12 : 7,5 : 4,00 \text{ €} = 35,70$ Versorgungspunkte

Ergebnis: Die ausgleichsberechtigte Ehefrau erhält somit nicht die Hälfte der 60,17 Versorgungspunkte = 30,09 Versorgungspunkte sondern **35,70** Versorgungspunkte. Dem ausgleichspflichtigen Ehemann werden aber nicht diese 35,70 Versorgungspunkte von seinem Rentenanspruch „weggenommen“ sondern die Hälfte der 60,17 Versorgungspunkte = 30,09 Versorgungspunkte (ich habe die Teilungskosten nicht berücksichtigt)

Man kann somit folgendes festhalten: Die ausgleichspflichtige Person verliert die Hälfte der ehezeitlichen Versorgungspunkte (bei diesen Beispielen habe ich die Teilungskosten weggelassen). Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Versorgungspunkte die ausgleichsberechtigte Person erhält.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*